

Betrifft: Erlassung einer neuen Friedhofsgebührenordnung

KUNDMACHUNG

Gemäß § 59 der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 und des § 34 Abs. (1) bis (3) des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, in der jeweils gültigen Fassung, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz in seiner Sitzung am 15.12.2021 beschlossen hat, die mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ternitz vom 12.12.2016 erlassene Friedhofsgebührenordnung aufzuheben und durch nachstehende Friedhofsgebührenordnung zu ersetzen.

Die Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Bürgermeister

Angeschlagen am: 16.12.2021

Abgenommen am:



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

**für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Ternitz
und die Aufbahnhalle St. Lorenzen**

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

1. Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und Urnensäulen sowie 30 Jahre bei Grüften und Urnengrüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

1. Einzelne Kinder-Reihengräber für 1 Leiche	€	120,--
2. Einzelne Reihengräber für 1 Leiche	€	240,--
3. Familiengräber		
- zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€	480,--
- zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen	€	960,--
4. Erdgräber für Urnen		
- zur Beerdigung bis zu 4 Urnen	€	280,--
- zur Beerdigung bis zu 8 Urnen	€	560,--

b) Sonstige Grabstellen:

1. Urnennischen		
- zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€	480,--
- zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€	960,--
2. Urnensäulen		
- zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€	480,--
- zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€	960,--
3. Gräfte		
- zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen	€	10.900,--
- zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen	€	21.800,--
4. Urnengräfte		
- zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€	3.700,--
- zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	€	7.400,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

1. Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen (Urnennischen und Urnensäulen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Für sonstige Grabstellen (Gräfte und Urnengräfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühr

1. Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle und für die Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Erdgrabstellen (Einzel- und Familiengräber)	€	620,--
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte)	€	940,--
c) Erdgräber für Urnen	€	370,--
d) Urnennischen und Urnensäulen	€	190,--
e) Gräfte	€	1.060,--
f) Urnengräfte	€	370,--

2. Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Hälfte der in Absatz 1 lit a) und b) festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahnhalle

1. Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 46,--.
2. Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 46,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die, mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2016 erlassene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Angeschlagen am: 16.12.2021

Abgenommen am: